

**NOTAR OLIVIER F. KÜNZLER**  
**LIC. IUR. HSG, RECHTSANWALT, LL.M. (UNSW)**

*Öffentliche Beurkundungs- und Beglaubigungsperson im Fürstentum Liechtenstein  
Eingetragen in die Notariatsliste und Mitglied der Notariatskammer*

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 417  
FL-9494 Schaan  
T: +423 237 42 73  
M: +41 76 579 08 54  
E: [notar@kuenzlerlaw.com](mailto:notar@kuenzlerlaw.com)

---

**Per E-Mail: [justiz@regierung.li](mailto:justiz@regierung.li)**  
Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Ministerium für Infrastruktur und Justiz  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684  
9490 Vaduz

Schaan, den 6. Dezember 2022

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Änderungen des PGR, des NotarG, der RSO und des E-GovG / Ungleichbehandlung der liechtensteinischen Notare sowie Unterstützung der Stellungnahme der Liechtensteinischen Notariatskammer**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Gerne übermittle ich Ihnen nachfolgend meine Stellungnahme in oben erwähnter Sache.

**1. Bestehende Ungleichbehandlung der liechtensteinischen Notare mit den staatlichen Urkundspersonen in Bezug auf Beglaubigungen und Beurkundungen**

Es ist meines Erachtens zentral, dass die liechtensteinischen Notare unter den gleichen Voraussetzungen beurkunden und beglaubigen dürfen wie die staatlichen Urkundspersonen, um Wettbewerbsnachteile zu verhindern. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage bestehen jedoch Ungleichbehandlungen, welche m.E. nicht sachlich gerechtfertigt sind und daher künftig beseitigt werden sollten.

In diesem Zusammenhang möchte ich namentlich die Regelung in Art. 27 Abs. 2 NotarG anführen, wonach von liechtensteinischen Notaren “[s]onstige Vertretungsbefugnisse [...] durch Vorlage einer auf das betreffende Geschäft lautenden beglaubigten Vollmacht festgestellt” werden müssen.

Die liechtensteinischen Notare dürfen somit von Gesetzes wegen (bspw. eine Generalversammlung einer liechtensteinischen Aktiengesellschaft) nur beurkunden, wenn bei Vertretungsverhältnissen beglaubigte Vollmachten vorliegen.

Die staatlichen Urkundspersonen hingegen dürfen in gleich gelagerten Fällen auch gestützt auf unbeglaubigte Vollmachten beurkunden. Dies ist eine grosse formelle Erleichterung für betroffene Vollmachtgeber, in deren Genuss die liechtensteinischen Notare aktuell nicht kommen und was zu einem Wettbewerbsnachteil für letztere führt.

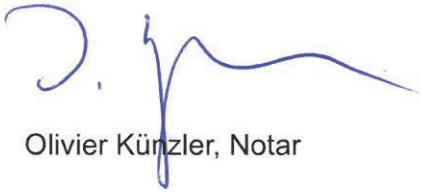
Nach den gemachten Ausführungen bitte ich Sie, sehr geehrte Damen und Herren, bestehende und sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen von liechtensteinischen Notaren im Vergleich zu den staatlichen Urkundspersonen in Bezug auf Beurkundungen und Beglaubigungen im Rahmen der aktuellen Gesetzesrevision zu korrigieren.

## **2. Unterstützung der Stellungnahme der Liechtensteinischen Notariatskammer**

Ferner möchte ich Ihnen meine Unterstützung für die Stellungnahme der Liechtensteinischen Notariatskammer in vorliegender Angelegenheit bekanntgeben.

Ich danke für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'O. Künzler', with a long horizontal flourish extending to the right.

Olivier Künzler, Notar

**Kopie an:** Liechtensteinische Notariatskammer (per E-Mail: [info@notariatskammer.li](mailto:info@notariatskammer.li))